

Beitragsordnung

der Verfassten Studierendenschaft der Hochschule für Technik, Wirtschaft und Kultur Leipzig

Inhaltsübersicht

- § 1 Beitragspflicht und Beitragsbefreiung
- § 2 Beitragsaufteilung
- § 3 Erhebung und Fälligkeit
- § 4 Mittelverwaltung
- § 5 Inkrafttreten und Änderung

§ 1 Beitragspflicht und Beitragsbefreiung

- (1) Die Verfasste Studierendenschaft der HTWK Leipzig erhebt in jedem Semester für die Selbstverwaltung der Studierenden einen Beitrag von ihren Mitgliedern.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag kann in sozialen Härtefällen auf schriftlichen Antrag durch Beschluss vom StudierendenRat zurückerstattet werden.
- (3) Ein Anspruch auf Rückerstattung des Studierendenschaftsbeitrages bei Exmatrikulation besteht nicht.
- (4) Von diesen Regelungen bleibt § 24 Abs. 1 Satz 3 SächsHSFG unberührt.

§ 2 Beitragsaufteilung

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag beträgt 11,10 €. Er ist für folgende Zwecke bestimmt:

a)	für den StudierendenRat	9,25 €
b)	für die Fachschaften	1,85 €
- (2) Näheres regelt der Wirtschaftsplan.

§ 3 Erhebung und Fälligkeit

- (1) Der Beitrag wird von der HTWK Leipzig kostenfrei erhoben und an die Studierendenschaft weitergeleitet.
- (2) Der Studierendenschaftsbeitrag wird jeweils fällig:
 - a) mit der Einschreibung
 - b) mit der Rückmeldung

§ 4 Mittelverwaltung

- (1) Die Mittel werden durch den StudierendenRat gemäß Finanzordnung und Wirtschaftsplan eigenverantwortlich verwaltet.
- (2) Jede*r Studierende*r der HTWK Leipzig hat das Recht beim StudierendenRat Rechenschaft über die Verwendung der Studierendenschaftsbeiträge zu verlangen.

§ 5 Inkrafttreten und Änderung

- (1) Die Änderung der Beitragsordnung muss der StudierendenRat mit einer Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen.
- (2) Diese Beitragsordnung tritt nach Beschlussfassung durch den StudierendenRat der HTWK Leipzig am 11.12.2019 und nach Genehmigung durch das Rektorat am 17.03.2020 gemäß § 29 Abs. 1 Satz 7 SächsHSFG zum 01.04.2020 in Kraft.¹
- (3) Die Beitragsordnung wird durch die HTWK Leipzig in geeigneter Form bekannt gemacht.
- (4) Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung treten alle vorhergehenden Beitragsordnungen außer Kraft.

¹ Die geänderte Beitragsordnung findet damit erstmals Anwendung zum Wintersemester 2020/21.